EINGABE DER SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDESVERSAMMLUNG, AN DIE DEUTSCHE NATIONALVERSAMMLUNG IN FRANKFURT. NEBST EINIGEN DEN...





Eingabe

der

Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung

an die

Deutsche Nationalversammlung

in

Frankfurt.

Nebst einigen den Waffenstillstand betreffenden Aktenstücken.

Kiel.
Carl Schröder & Comp.
1848.



Hohe Nationalversammlung!

Der Schleswig-Holsteinische Volksstamm, gehoben durch die edlen Sympathien des gesammten Deutschen Volks, ergriff die Waffen zur Abwehr des ihm von dem Dänischen Volke bereiteten und weiter drohenden Unrechts, voll zuversichtlicher Hoffnung auf Deutsche in tausendstimmigen Addressen begeisternd zugesagte Hülfe. Die Erwartung der Schleswig-Holsteiner ward nicht getäuscht. Mit freudigem, innigem Danke erkennen wir es an, daß Preußens König und das Preußische Volk die ersten waren, welche der Schleswig-Holsteinischen Sache die wesentlichsten Dienste geleistet, derselben schwere Opfer gebracht haben. Andere Deutsche Volksstämme wetteiferten darin mit den Preußen. Ganz Deutschland erkannte, daß in der Erringung der Selbstständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Bruderstammes, eines seegewohnten Volkes mit ausgezeichneten Seehäfen, die Einheit und die Kraft des großen Deutschen Volks erstarken müsse.

Aber mit Eifersucht sahen andere Mächte die Bedeutung dieses Kampfes für Deutschlands Entwickelung zur Einheit und Macht. Den Einflüssen dieser Mächte ist es leider gelungen, es dahin zu bringen, daß laut der Anlage № 1 zwischen der Krone Preußens und dem Könige von Dänemark ein Waffenstillstandsvertrag abgeschlossen ist, der die allerschmerzlichsten Empfindungen erregt und die Hoffnungen auf Deutschlands Macht und Einheit erschüttert hat. Vertrauensvoll haben die Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Volkes auf den Wunsch des Reichsministeriums am 17. August ihre Vertagung beschlossen, indem sie einen ehrenvollen Waffenstillstand zu erlangen wünschten und hofften. Sie waren zu dieser Hoffnung um so mehr berechtigt, weil ihnen von der provisorischen Regierung ein Schreiben des Unterstaatssecretairs Max von Gagern vom 16. August 1848 mitgetheilt war, in welchem dieser die Versicherung aussprach:

„daß die von der Reichsgewalt zum Abschluß eines Waffenstillstandes ausgestellte Vollmacht nur unter wesentlich besseren Bedingungen, als die des Entwurfs von Malmöe waren, an die Königl. Preußische Regierung übertragen worden ist."

In seiner Zuversicht ist aber das Schleswig-Holsteinische Volk so schmerzlich getäuscht, daß dessen Vertreter, sowie ihnen die Waffenstillstandsbedingungen mitgetheilt wurden, augenblicklich ihre Pflicht erkannten, durch die in der Anlage № 2 enthaltenen, von 101 anwesenden Mitgliedern der constituirenden Versammlung einstimmig gefaßten Beschlüsse, die unveräußerlichen Rechte des Schleswig-Holsteinischen Volkes zu wahren und das Land vor drohender Anarchie zu schützen. Die Versammlung war hier eben so einstimmig, als das ganze Land es ist. Denn in ganz Schleswig-Holstein herrscht allgemein die Ueberzeugung, daß ein Theil der vereinbarten Waffenstillstandsbedingungen entweder unausführbar ist oder doch deren Vollziehung die bedenklichsten Folgen haben würde.

Der 7te Artikel enthält die allerrevolutionärsten Bestimmungen. Darnach sollen nämlich alle seit dem 17. März 1848 für die Herzogthümer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln aufgehoben werden. Es ist aber erst von der provisorischen Regierung völlige Preßfreiheit, so wie das Recht der freien Vereine und der Volksversammlungen eingeführt, die Jagdfreiheit auf eignem Boden gestattet, die Kopfsteuer und eine andere, die ärmsten Volksclassen drückende Steuer, das sogenannte Instengeld, aufgehoben. Mit dem größten Jubel hat das Schlesw.-Holst. Volk diese von der provisorischen Regierung erlassenen und von der Ständeversammlung genehmigten Gesetze begrüßt. Der Gedanke, daß diese Gesetze, während die hohe Nationalversammlung in den Grundrechten dem Deutschen Volke die ausgedehntesten Freiheiten gewährt, wieder aufgehoben und dagegen in den Herzogthümern ein absolutes Regiment eingeführt werden soll, erregt bei den Schleswig-Holsteinern unvermeidlich die allertiefste Entrüstung. Sie würden sich selbst der Genossenschaft des freien Deutschlands unwürdig erachten, wenn ihr Freiheitssinn über solche Bedingungen nicht empört wäre. Die constituirende Schlesw.-Holst. Landesversammlung, zum Schutz des Schl.-Holst. Volks gegen absolute Willkürherrschaft berufen, hat es in dem in der Anlage № 2 enthaltenen Beschlusse ausgesprochen, daß ohne ihre Zustimmung die

von der provisorischen Regierung erlassenen Gesetze weder verändert noch aufgehoben werden können. Da die Deutsche Bundesversammlung die provisorische Regierung anerkannt und einen von derselben ernannte Bevollmächtigten in ihrem Schooße Sitz und Stimme ertheilt hat, so sind dadurch die Deutschen Staatsgewalten gebunden, die von der provisorischen Regierung erlassenen und von der Landesvertretung des Schleswig-Holsteinischen Volks genehmigten Gesetze für gültig zu erklären. Die hohe Nationalversammlung wird deshalb schon aus diesem Grunde, wie wir zuversichtlich vertrauen, diesen unsern Beschluß aufrecht erhalten.

Die Annullirung der von der provisorischen Regierung erlassenen Anordnungen würde zu den bedenklichsten Folgesätzen führen. Von derselben sind z. B. die Wahlen in Schleswig-Holstein für die Deutsche Reichsversammlung angeordnet. Diese Anordnung wird durch den in den Waffenstillstandsvertrag aufgenommenen Grundsatz annullirt. Zieht man hiervon die Consequenzen scharf und streng, so greift diese Bestimmung selbst die von den Schleswig-Holsteinern mit geschaffene Centralgewalt an. Denn zwei Holsteinische Abgeordnete haben das Gesetz über die Centralgewalt im Ausschusse mit vorbereitet, alle Schleswig-Holsteinischen Abgeordneten haben für die Annahme dieses Gesetzes gestimmt und alle haben den Reichsverweser erwählt. Ja selbst die Vollmacht, welche der Preußischen Krone von der Bundesversammlung zur Vereinbarung eines Waffenstillstandes mit Dänemark ertheilt ist, hat der von der provisorischen Regierung ernannte Bundestagsgesandte mit verliehen. Ist nun diese Ernennung der provisorischen Regierung nichtig, welche rechtliche Wirkung hat dann die von der Deutschen Bundesversammlung an die preußische Krone ertheilte Vollmacht? auf deren Grund doch der im Namen des Deutschen Bundes abgeschlossene Vertrag, welcher der Centralgewalt gar nicht erwähnt, allein abgeschlossen zu sein scheint. Die provisorische Regierung hat seit dem 24. März die Erhebung der Steuern in den Herzogthümern angeordnet und diese Steuern zu den Zwecken der Regierung verwendet. Von dem absoluten, uncontrollirten Willen der fünf Regierungsmänner soll es nun abhängen, ob diese Anordnung gelten soll oder nicht, ob also diejenigen, welche seit dem 24. März ihre Steuern bezahlt haben, rechtlich als Rückständige behandelt werden sollen oder nicht.

Diese wenigen Beispiele machen es anschaulich, wie tief in die Verhältnisse Deutschlands und in das Leben der Schleswig-Holsteiner der 7te Artikel eingreifen kann. Ja will die neue Regierung die Restauration vollständig machen, so kann sie nicht bloß die große Zahl von Beamten absetzen, welche die provisorische Regierung angestellt hat, sondern auch die Anordnungen dieser Beamten, ja aller Beamten annulliren, von welchen die provisorische Regierung anerkannt ist. Erwägt man nun, wie eng verwachsen und mannigfaltig verflochten mit den Tausenden von Anordnungen einer fünfmonatlichen Landesregierung die Rechte und Interessen des regierten Volkes sind, so begreift man die tiefe Aufregung des Schleswig-Holsteinischen Volks über die Restaurationsidee des 7ten Artikels, wodurch man das frische, kräftige Staatsleben eines ganzen Volksstammes aus dem Grunde für Nichts erklärt, weil dasselbe sich jetzt frei und nicht mehr, wie früher, unter Dänischen Hemmungen und Fesseln entfaltet hat. Bis zu welcher Consequenz die neue Regierung diese Idee durchführen würde, das hinge allerdings von den Persönlichkeiten ihrer Mitglieder ab.

Allein in dieser Beziehung bietet die projectirte Art und Weise, wie die Regierung gebildet werden soll, nicht die mindeste Garantie. Die Preußische und die Dänische Krone haben sich über den Grafen Carl von Moltke als Präsidenten der neuen Regierung vereinbart. Das Andenken an den Fürsten Metternich und dessen System ist aber in Oesterreich und im ganzen Deutschland gewiß nicht verhaßter, als die Erinnerung an das Regiment, welches Carl von Moltke als Kanzleipräsident durch von Scheel in den Herzogthümern ausgeübt hat. Als in den Herzogthümern, um das System des „offenen Briefes" König Christian VIII. mit Gewalt durchzusetzen, die Presse auf das schmählichste geknechtet wurde, und der härteste Polizeidruck auf dem Lande lastete, war Carl v. Moltke, ein leidenschaftlicher Anhänger des Absolutismus, an der Spitze der Verwaltung der Herzogthümer, war derselbe der eifrigste Beförderer der Dänischen Staatseinheitsbestrebungen. Wenn es Dänemark gelänge, zwei Männer zu finden, welche mit dem Grafen Carl v. Moltke eine gemeinschaftliche Regierung bilden möchten, so würden dies gewiß nur solche Männer sein, welche dem System dieses Mannes sich fügten, und so würden daher die zwei von der preußischen Krone

erwählten Männer nothwendig in allen wichtigen Angelegenheiten stets in der Minorität bleiben müssen, so würde mithin der strengste Absolutismus und eine in ihrer Mehrheit dänischen Interessen dienstbare Regierung in die Herzogthümer wieder eingeführt werden. Wir sind zwar vollkommen sicher, daß die Preußische und die Dänische Krone in den Herzogthümern keine vier „notablen Männer finden werden, welche allgemeine Achtung und Ansehen genießen" und gleichwohl mit dem Grafen Carl v. Moltke gemeinschaftlich die Herzogthümer werden regieren wollen. Die Erfahrung hat dies bestätigt, indem die vier erwählten Männer die angebotene Theilnahme an der Regierung abgelehnt haben. Jeder fernere Versuch auf demselben Wege wird dasselbe vergebliche Resultat haben. Denn wo in Deutschland wäre jetzt eine Regierung denkbar, welche nicht die öffentliche Meinung des Landes für sich hätte? Diese Nothwendigkeit einer Regierung im Einklang mit der öffentlichen Gesinnung macht aber ein Regierungscollegium von fünf Männern schlechterdings unmöglich, wenn davon drei Männer, welche die Regierung zu übernehmen bereit sind, dem Dänischen Ministerium gefallen sollen. Wir erachten deshalb die Ausführung des Malmöer Vertrages für eine absolute Unmöglichkeit. Wir sind der festen Ueberzeugung, und haben es in unserm in der Anlage № 2 enthaltenen Beschlusse ausgesprochen, daß in den Herzogthümern Schleswig-Holstein keine absolute, keine vorherrschend im Dänischen Interesse gebildete, sondern nur eine constitutionelle, von der Landesversammlung anerkannte und im Einklang mit derselben handelnde Regierung möglich ist. Keine andere wird Gehorsam und die Mittel für die Staatszwecke finden. Die hohe Nationalversammlung, welche den Grundsatz des vernünftigen Volkswillens als ihr leitendes Princip anerkannt hat, wird auch gewiß keiner Behörde das Recht gestatten, in Schleswig-Holstein eine absolute Regierung einzusetzen.

Nach den Waffenstillstandsbedingungen soll für die Herzogthümer die Gesetzgebung während 7 Monate ruhen, zu einer Zeit, in welcher das ganze Deutsche Volk von dem Bedürfniß tief durchdrungen ist, die wichtigsten Verhältnisse des Staatslebens möglichst rasch zu reformiren. Die hohe Nationalversammlung hat z. B. die Nothwendigkeit eines Preßgesetzes, so wie der Schwurgerichte für Preßvergehen bereits anerkannt. Ein Preßgesetz ist schon vorbereitet.

Will die hohe Nationalversammlung nun nicht einen Theil des Deutschen Volkes der Wohlthaten dieses Gesetzes während 7 Monate berauben, so müssen auch für das von uns vertretene Land Schwurgerichte eingeführt werden, welches aber ohne die Mitwirkung der Particulargesetzgebung unmöglich ist. Dasselbe gilt von der beabsichtigten Regelung des Deutschen Zoll- und Gewerbewesens, welche ohne die Thätigkeit der Particulargesetzgebung unthunlich ist und welche bei einer in ihrer Mehrheit nach Dänischen Interessen zusammengesetzten Regierung überall die größten Hindernisse und Schwierigkeiten finden würde. Eben aus diesen Gründen ist die Nothwendigkeit einer constituirenden Versammlung für Schleswig-Holstein als dringendes Bedürfniß allseitig anerkannt, da das octroirte Institut der für Schleswig und Holstein getrennt berathenden Provinzialstände so wenig den Rechten als den Bedürfnissen des Schleswig-Holsteinischen Staats entsprach. Die vereinbarten Waffenstillstandsbedingungen würden freilich auch die gegenwärtige Landesversammlung als eine Anordnung der provisorischen Regierung, welche das Wahlgesetz für dieselbe erlassen und die Versammlung selbst berufen hat, in die Willkür des absoluten, vorwiegend Dänischen Regiments stellen. Indeß wird die hohe Nationalversammlung für Schleswig-Holstein, wie für ganz Deutschland, das von uns ausgesprochene Recht anerkennen, daß eine constituirende Versammlung wider ihren Willen weder vertagt noch aufgelöst werden kann. Ohne eine mit constitutionellen Rechten versehene Landesvertretung und ohne eine mit derselben im Einklange handelnde Regierung würde das große Ziel der hohen Nationalversammlung, das Werk der Einheit und Freiheit, welches ohne die Mitwirkung der Particulargesetzgebung unmöglich ist, durch Ausführung der Waffenstillstandsbedingungen um 7 Monate verzögert werden. Oder wollte man selbst Holstein von den Segnungen der Deutschen Gesetzgebung und die Holsteinischen Abgeordneten aus der Nationalversammlung ausschließen oder gar den Grundsatz der Trennung Schleswigs von Holstein aussprechen, etwa eine Zolllinie zwischen Schleswig und Holstein ziehen und im grellsten Widerspruch mit den Beschlüssen des Deutschen Bundes und der Nationalversammlung den Zweck und Preis des siegreichen Kampfes zu Gunsten des Feindes aufgeben?

Fast hat es den Anschein davon, da nach den Waffenstillstands-

bedingungen die Schleswig-Holsteinische Armee auf eine gar leicht zur bedenklichen Entfremdung der Gemüther führende Weise in eine Schleswigsche und Holsteinische Armee geschieden, die Entwickelung unserer Streitkräfte in Holstein beschränkt und zur völligen Wehrlosmachung Schleswigs der Weg gebahnt ist, und da überdies ausdrücklich zwei Regierungsmänner für Schleswig von der Dänischen Krone erwählt werden sollen.

Höchst auffallend erscheint es, daß Se. Majestät der König von Preußen die Waffenstillstandsconvention in Seinem Namen und im Namen des Deutschen Bundes abgeschlossen hat, ungeachtet doch das auch von der Preußischen Krone ausdrücklich anerkannte Gesetz vom 28. Juni 1848 über die Centralgewalt den Deutschen Bund aufgehoben und an dessen Stelle einen Bundesstaat gesetzt hat mit einer Centralgewalt, welche allein über Krieg und Frieden im Einverständniß mit der Nationalversammlung beschließt. Selbst nach der Bundesacte und der Wiener Schlußacte würde Se. Majestät der König von Preußen in Seinem Namen keinen Waffenstillstand rechtlich schließen können. Auch ist selbstverständlich mit der Aufhebung des Bundes die von einer erloschenen Gewalt ertheilte Vollmacht ebenfalls erloschen.

Der Centralgewalt, welche doch allein zu einem Waffenstillstande Vollmacht ertheilen konnte und auch wirklich die Preußische Krone zu einem Waffenstillstand innerhalb gewisser Gränzen ermächtigt hat, wird nirgends in der Convention erwähnt. Hat vielleicht Dänemark die Centralgewalt nicht anerkennen wollen? und hat der Preußische Bevollmächtigte, gestützt auf eine erloschene Vollmacht des aufgehobenen Deutschen Bundes, sich gleichwohl auf einen Waffenstillstandsvertrag eingelassen? Wir mögen es nicht glauben, daß Deutschland und der von der hohen Nationalversammlung mit Zustimmung aller Deutschen Fürsten geschaffenen Centralgewalt eine solche Demüthigung zugefügt sein könnte, wenn wir uns gleich in anderer Weise verschiedene Ausdrücke der Convention nicht erklären können.

Hohe Nationalversammlung! Wir verkennen nicht die Verwickelungen und Schwierigkeiten, welche eine Nichtgenehmigung der vorgedachten Waffenstillstandsbedingungen zur Folge haben kann. Allein dieselben greifen zu tief in die inneren Angelegenheiten des gesammten Deutschen Vaterlandes und eines Theils desselben ein, als daß andere

Rücksichten, als die auf die Ehre und die Unabhängigkeit Deutschlands zu entscheiden vermöchten. Müßte das Deutsche Volk, ein Volk von 45 Millionen, in solcher Weise, wie das in dem mehrgedachten Waffenstillstandsvertrage geschehen ist, den Einflüssen fremder Mächte in seinen inneren Angelegenheiten nachgeben, so wäre die Größe, Ehre und Unabhängigkeit Deutschlands ein eitles Gaukelspiel unpraktischer Schwärmer.

Da nach dem Gesetz über die Centralgewalt der vorgedachte Vertrag mit einer fremden Macht, ohne das Einverständniß der hohen Nationalversammlung ungültig ist, selbst wenn die Zustimmung der Centralgewalt wider Erwarten erfolgt sein sollte: so dürfen wir der zuversichtlichen Hoffnung leben, daß eine hohe Nationalversammlung dem mehrgedachten Vertrage die Genehmigung versagen wird.

Kiel, den 5. September 1848.

Namens der Landesversammlung.

L. C. H. Bargum, Präsident. Dr. Heiberg, Schriftführer.

Anlage I.

Waffenstillstands-Bedingungen *).

Se. Majestät der König von Preußen in Seinem Namen, wie im Namen des Deutschen Bundes, einerseits, und Se. Majestät der König von Dänemark, Herzog von Schleswig und Holstein, andererseits, von dem Wunsche beseelt, so schleunig als möglich die Feindseligkeiten zwischen Ihren beiderseitigen Kriegsheeren zu beenden, haben zum Zweck des Abschlusses eines Waffenstillstandes unter der Vermittelung Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

*) Der authentische Text ist in Französischer Sprache abgefaßt, der provisorischen Regierung aber nicht officiell mitgetheilt.

Se. Majestät der König von Preußen:
den Herrn Gustav von Below, Ihren Generalmajor à la suite ꝛc. ꝛc. — und
Se. Majestät der König von Dänemark:
den Herrn Christian Hoyer von Bille, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten ꝛc. ꝛc., und den Herrn Holger Christian von Reedtz, Ihren Kammerherrn ꝛc. ꝛc.,

welche sich in der Stadt Malmöe vereinigt haben, und nach Auswechslung ihrer, in guter und gehörig beglaubigter Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention angerechnet, sollen die Feindseligkeiten zu Lande und zur See während sieben Monaten vollständig eingestellt werden, mit einer Aufkündigung von einem Monate für jeden der beiden contrahirenden Theile. Wenn von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung nicht stattfindet, so wird angenommen, daß in die Verlängerung des Waffenstillstandes von beiden Seiten gewilligt ist.

Art. 2.

Würde der Waffenstillstand durch einen der beiden Theile aufgekündigt, so sollen die beiderseitigen Kriegsheere diejenigen Stellungen wieder einnehmen können, welche sie im Augenblick des Abschlusses der gegenwärtigen Convention innehaben, und welche von zweien durch die commandirenden Generale ad hoc delegirten Officieren auf einer Karte verzeichnet werden sollen.

Art. 3.

Die durch die Seemacht Sr. Majestät des Königs von Dänemark bewerkstelligten Blockaden sollen unverzüglich nach Auswechslung der Ratifications-Urkunden aufgehoben und die hiezu erforderlichen Befehle, wenn irgend möglich, an demselben Tage den Befehlshabern der Königl. Dänischen Kriegsschiffe zugefertigt werden.

Art. 4.

Alle Kriegs- und politischen Gefangenen sollen von beiden Theilen ohne Verzug und Vorbehalt in Freiheit gesetzt werden.

Art. 5.

Alle Schiffe, welche seit dem Beginne des Krieges aufgebracht oder mit Beschlag belegt sind, sollen binnen zwölf Tagen nach der Unterzeichnung dieser Convention oder früher, wenn dies möglich ist, mit ihren Ladungen freigelassen werden.

Preußen, sowohl in seinem eigenen Namen, als im Namen des Deutschen Bundes, willigt darin, daß Dänemark für die Requisitionen in natura, die in Jütland für Rechnung der Preußischen und Bundestruppen erhoben sind, entschädigt werde; und Dänemark verpflichtet sich seinerseits, den Werth der Schiffe oder Ladungen zu ersetzen, welche etwa verkauft sind und nicht in natura zurückgegeben werden können.

Art. 6.

Die beiden Herzogthümer, so wie die dazu gehörigen Inseln sollen sowohl von den Dänischen Truppen, wie von denen des Deutschen Bundes in dem Zeitraum von zwölf Tagen, nachdem die betreffende Ordre den Oberbefehlshabern zugekommen sein wird, geräumt werden. Jedoch soll es dem Deutschen Bunde wie Sr. Majestät dem Könige von Dänemark gestattet sein, die für den Deutschen Bund in der Stadt Altona, so wie auf anderen Puncten der beiden Herzogthümer, und für seine Majestät den König von Dänemark auf der Insel Alsen sich befindenden Hospitäler und Militairdepots von Abtheilungen resp. Deutscher Bundes- und Dänischer Truppen bewachen zu lassen, welche sowohl für den einen wie für den andern der beiden Theile die Anzahl von 2000 Mann nicht überschreiten sollen.

Die aus dem Herzogthum Schleswig gebürtigen Soldaten, welche sich gegenwärtig im Militairdienste in den Herzogthümern befinden, sollen in besondere Abtheilungen formirt, im Herzogthum Schleswig stationirt werden. Diese Abtheilungen sollen, zum Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, unter die Befehle der in Gemäßheit des folgenden Artikels einzusetzenden Regierungsbehörde gestellt werden, welcher letzteren es zustehen soll, zur Erleichterung des Landes, diejenigen Officiere und Soldaten in ihre Heimath zu entlassen, welche als für den Dienst nicht nöthig erachtet werden.

Die im Herzogthum Holstein zu stationirende Militairmacht soll aus der gegenwärtigen Kopfzahl der regulären Truppen dieses Her-

zogthums bestehen, welche einen Theil der Deutschen Bundesarmee ausmachen. Diese Holsteinischen Truppen werden zur Verfügung der Regierung der beiden Herzogthümer gestellt, dürfen aber nur in Folge einer Verständigung zwischen der Regierung der Herzogthümer und dem Oberbefehlshaber der Deutschen Truppen vermindert werden.

Art. 7.

Die beiden contrahirenden Theile sind übereingekommen, für die Dauer des Waffenstillstandes eine gemeinsame Regierung für die beiden Herzogthümer einzusetzen, welche Ihre Amtshandlungen im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark in Ihrer Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein, und mit Dero Machtvollkommenheit ausüben wird, mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt, die während der Dauer des Waffenstillstandes ruht. Diese Regierung wird aus fünf aus den Notabeln der beiden Herzogthümer zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt werden, welche allgemeine Achtung und Ansehen genießen. Zwei von diesen Mitgliedern werden von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Seitens des Deutschen Bundes für das Herzogthum Holstein, und zwei von Sr. Majestät dem König von Dänemark, Herzoge von Schleswig und Holstein, für das Herzogthum Schleswig ernannt werden.

Das fünfte dieser Mitglieder, welches die Functionen des Präsidenten der gemeinsamen Regierung der beiden Herzogthümer zu übernehmen hat, wird in Folge gemeinschaftlicher Einigung von Ihren erwähnten Majestäten ernannt werden. Man ist dahin übereingekommen, daß weder die vor dem 17. März c. angestellt gewesenen Regierungsmitglieder (Schleswig-Holsteinische Regierung), noch diejenigen, welche die Regierung seit dieser Epoche gebildet haben, in diese neue Verwaltungsbehörde eintreten können, welche letztere so bald als möglich, und spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention in Function treten soll.

Man hat sich ferner darüber verständigt, daß alle und jede seit dem 17. März c. für die Herzogthümer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaaßregeln im Augenblick des Amtsantritts der neuen Regierung aufgehoben werden sollen, jedoch soll der letzteren das Recht zustehen, solche nach dem 17. März c. erlassene Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaaßregeln, wieder

in Kraft treten zu lassen, deren Aufrechterhaltung ihr unerläßlich oder für den regelmäßigen Geschäftsgang ersprießlich erscheint, welche jedoch keinenfalls etwas den Bestimmungen des Art. XI. Widersprechendes enthalten dürfen.

Art. 8.

Se. Majestät der König von Preußen im Namen des Deutschen Bundes und Se. Majestät der König von Dänemark sollen das Recht haben, Jeder Seinerseits einen Commissar zu ernennen, um in den Herzogthümern während der Dauer des Waffenstillstandes zu residiren, und vermitteln über die Ausführung der vorstehenden Stipulationen zu wachen, so wie über die unpartheische Anwendung der Gesetze zu Gunsten der Dänischen wie der Deutschen Bevölkerung.

Art. 9.

Das Herzogthum Lauenburg soll während der Dauer des Waffenstillstandes von einer Commission verwaltet werden, zu welcher Se. Majestät der König von Preußen Namens des Deutschen Bundes ein Mitglied, Se. Majestät der König von Dänemark in seiner Eigenschaft als Herzog von Lauenburg das zweite Mitglied ernennen und beide Souveräne sich über die Wahl des dritten Mitgliedes, des Vorsitzenden der Regierung des Herzogthums, vereinigen werden. Diese Behörde wird das Herzogthum Lauenburg im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark, Herzogs von Lauenburg, in eben der Weise verwalten, wie solches im Artikel 7 in Betreff der Herzogthümer Schleswig und Holstein festgesetzt worden ist. Es wird von einer Verständigung zwischen dieser Verwaltungsbehörde und dem Oberbefehlshaber der Deutschen Bundestruppen abhängen, ob es zweckdienlich ist, eine Abtheilung der Deutschen Bundestruppen in das Herzogthum Lauenburg zur Verfügung der gedachten Behörde einrücken zu lassen.

Art. 10.

Die beiden contrahirenden Theile werden Großbritannien um die Garantie für die genaue Ausführung der Artikel der gegenwärtigen Waffenstillstandsconvention ersuchen.

Art. 11.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß die Bestimmungen dieser Convention in keiner Weise den Bedingungen des definitiven Frie-

dens präjudiciren, über welchen die Unterhandlungen unmittelbar eröffnet werden sollen, und daß weder der Deutsche Bund, noch Dänemark die Rechte und Ansprüche aufgeben, welche Sie Jederseits geltend gemacht haben.

Art. 12.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationsurkunden innerhalb eines Zeitraums von 8 Tagen von dem Tage der Unterzeichnung angerechnet, in Lübeck ausgewechselt werden.

Die gegenwärtige Convention ist in doppelten Exemplaren in Französischer, Dänischer und Deutscher Sprache ausgefertigt worden. Man ist übereingekommen, daß die über die Auslegung derselben etwa entstehenden Zweifel nach der Fassung des Französischen Textes entschieden werden sollen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention vollzogen und ihre Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Malmö, den 26. August 1848.

(gez.) Gustav von Below. (L. S.) Bille.
(L. S.) (L. S.) Reedtz.

Separat-Artikel.

Behufs Vervollständigung und Erläuterung der Artikel des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Vertrages sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Puncte übereingekommen:

1) Mit Bezug auf Artikel 2.

Die Fortificationsarbeiten, welche während der Feindseligkeiten auf beiden Seiten ausgeführt sind, sollen während der Dauer des Waffenstillstandes in dem Zustande verbleiben, in welchem sie sich heute befinden.

2) Mit Bezug auf Art. 3.

Sofort nach dem Austausche der Ratifications-Urkunden sollen Dampschiffe mit Königl. Dänischen Officieren abgesandt werden, um den Befehlshabern der Königl. Dänischen Kriegsflotte die Ordre zur Aufhebung der Blockaden zu überbringen. Diese Sendungen werden bezüglich der Nordseehäfen von Preußen und hinsichtlich der Ostseehäfen von Dänemark bewirkt werden.

3) Mit Bezug auf Art. 4.

Alle Kriegs- und politischen Gefangenen sollen sofort nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden nach Eckernförde gebracht und in die Hände derjenigen Officiere überantwortet werden, die zu ihrem Empfange gehörig ermächtigt sein werden.

4) Mit Bezug auf Art. 6.

Die militairischen Streitkräfte in dem Herzogthum Holstein sollen, in Betreff der militairischen Disciplin, unter die Befehle desjenigen Generals der Deutschen Bundesarmee gestellt werden, den Se. Majestät der König von Preußen zu diesem Zwecke ernennen wird.

5) Mit Bezug auf Art. 7.

Indem festgesetzt worden ist, daß alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln jeder Art, die seit dem 17. März c. in Bezug auf die Herzogthümer erlassen sind, aufgehoben werden sollen, so begreift gegenwärtige Convention sowohl die in Kopenhagen als die in demselben Zeitraum in den Herzogthümern erlassenen. Die gemeinsame Regierung der Herzogthümer wird sobald als möglich eine Specification derjenigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln bekannt machen, die wieder in Kraft treten sollen.

6) Zu den Befugnissen der gemeinschaftlichen Regierung soll auch diejenige gehören, die Prozesse wegen politischer Vergehen niederzuschlagen.

7) Mit Bezug auf denselben Art.

Die Posten und sonstigen inneren Communicationen sollen wieder ihren regelmäßigen Lauf nehmen, und das Postamt zu Hamburg soll wieder hergestellt werden.

Die bevorstehenden Bestimmungen sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie in der heute abgeschlossenen Uebereinkunft aufgeführt ständen und werden gleichzeitig ratificirt werden. In Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Separatartikel unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Malmö, den sechsundzwanzigsten August eintausend achthundert achtundvierzig. (1848)

(gez.) Gustav von Below. (L. S.) Bille.
(L. S.) (L. S.) Reedtz.

Anlage II.

Die Landesversammlung, eingedenk ihrer Pflicht, die unveräußerlichen Rechte des Schleswig-Holsteinischen Volks zu wahren, und Angesichts der Ereignisse, das Land vor drohender Anarchie zu schützen, beschließt:

1) Die constituirende Landesversammlung kann wider ihren Willen weder vertagt noch aufgelöst werden.

2) Jede Veränderung in der bestehenden Landesregierung bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.

3) Alle seit dem 24. März 1848 von der provisorischen Regierung erlassenen Gesetze können nur mit Zustimmung der Landesversammlung verändert oder aufgehoben werden.

4) Ohne Zustimmung der Landesversammlung kann kein neues Gesetz erlassen und keine Steuer neu aufgelegt werden.

5) Alle bestehenden Steuern und Abgaben so wie andere Staatseinkünfte werden bis zum 31. December 1848 von der durch die Landesversammlung anerkannten Landesregierung fort erhoben.

Namens der Landesversammlung:

L. C. H. Bargum, Präsident. Dr. Lorentzen, Schriftführer.

Entwurf eines Waffenstillstandsvertrags von Bellevue bei Colding

zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Namens des Deutschen Bundes, und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, Herzog zu Schleswig und Holstein.

Die Unterzeichneten, nach Auswechselung der Vollmachten, mit denen sie von ihren respectiven Souverainen, Sr. Majestät dem Könige von Preußen, als in seinem eigenen Namen und für den Deutschen Bund handelnd, und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, Herzog von Schleswig und Holstein, zu dem Zwecke versehen worden sind, durch einen Waffenstillstand die Feindseligkeiten zwischen den beiden, unter ihrem Oberbefehle stehenden Armeen zu beendigen, sind über die folgenden Puncte übereingekommen,

welche noch der Ratification Sr. Dänischen Majestät und Sr. Kaiserl. Hoheit des Erzherzogs-Reichsverwesers zu unterwerfen sein werden.

I.

Vom heutigen Tage an soll eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande und zur See eintreten, während dreier Monate mit dem Aufkündigungs-Termine eines Monats für jeden der beiden contrahirenden Theile. Wenn keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite erfolgt, so wird die Verlängerung des Waffenstillstandes als von beiden Seiten angenommen angesehen.

II.

Wenn der Waffenstillstand von einem von beiden Theilen aufgekündigt wird, so soll es den beiderseitigen Armeen gestattet sein, diejenigen Stellungen wieder einzunehmen, welche sie am 30. Juni Abends inne hatten, und welche auf der, der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügten Karte bezeichnet sind.

III.

Die durch die Marine Sr. Majestät des Königs von Dänemark bewerkstelligten Blockaden werden aufhören und Befehle dazu werden unverzüglich den Befehlshabern der Königl. Dänischen Kriegsschiffe zugesandt werden.

IV.

Alle Kriegs- und politischen Gefangenen werden ohne Verzug und Vorbehalt in Freiheit gesetzt.

V.

Alle Schiffe, welche seit dem Beginne des Krieges aufgebracht oder mit Beschlag belegt sind, werden binnen zwölf Tagen nach dem Austausche der Ratificationen und mit ihren Ladungen zurückgegeben werden.

Preußen, sowohl in seinem eigenen Namen, als im Namen des Deutschen Bundes, willigt darin, daß Dänemark für die Requisitionen in natura, die in Jütland für Rechnung der Preußischen und Bundestruppen erhoben sind, entschädigt werde, und Dänemark verpflichtet sich, den Werth der Ladungen zu ersetzen, welche verkauft sind und nicht in natura zurückgegeben werden können.

VI.

Die beiden Herzogthümer und die dazu gehörigen Inseln werden sowohl von den Dänischen, als von den Deutschen Bundestruppen geräumt werden, bis auf die im § VIII. gemachten Festsetzungen.

VII.

Die beiden contrahirenden Theile sind übereingekommen für die Dauer des Waffenstillstandes für die beiden Herzogthümer eine gemeinsame Regierung einzusetzen. Diese Regierung wird aus fünf aus den Notabeln der beiden Herzogthümer zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche allgemeine Achtung und Ansehen genießen, und welche die Herzogthümer nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verwalten werden, im Namen des Königs von Dänemark in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein, und mit derselben Autorität, mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt. Zwei von diesen Mitgliedern werden vom Könige von Dänemark in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein für Schleswig, und zwei von dem Könige von Preußen in seiner Eigenschaft als Mitglied des Deutschen Bundes für Holstein gewählt werden. Diese vier Mitglieder werden ein fünftes wählen, welches die Functionen des Präsidenten der gemeinsamen Regierung der beiden Herzogthümer übernehmen wird; und wenn kein Einverständniß über diese Wahl zu erlangen sein sollte, so wird Großbrittannien, als vermittelnde Macht, eingeladen werden, dies fünfte Mitglied zu bezeichnen, welches aber auch jedenfalls aus den Einwohnern eines der beiden Herzogthümer zu wählen sein wird. Man ist übereingekommen, daß weder die Mitglieder der Verwaltung, die vor dem 17. März in Function waren, noch diejenigen, welche die Regierung seit dieser Epoche gebildet haben, an dieser neuen Regierung werden Theil haben können, welche letztere so bald als möglich und spätestens vierzehn Tage nach dem Austausche der Ratificationen in Function treten wird.

VIII.

Während der Dauer des Waffenstillstandes sollen in den Herzogthümern nur die nachbenannten Truppen bleiben können, um dort zur Disposition der nach dem vorigen Artikel festgestellten Autorität zu stehen:

a) In dem Herzogthume Schleswig dreitausend Mann Bundestruppen mit Ausnahme der Schleswig-Holsteinischen Truppen, und auf der Insel Alsen dieselbe Anzahl (3000 Mann) Dänischer Truppen, welche Se. Majestät der König von Dänemark, Herzog von Schleswig und Holstein, Sich verpflichtet, vorzugsweise aus seinen in Schleswig ausgehobenen Truppen zusammenzusetzen.

b) In dem Herzogthume Holstein (Rendsburg einbegriffen) die regulairen Schleswig-Holsteinischen Truppen, welche zur Armee des Generals von Wrangel gehören, und außerdem eine Compagnie der Bundestruppen, welche in Altona zur Bewachung des dortigen Militair-Lazareths verbleibt.

Die Freischaaren, welche bisher zur Armee des Generals von Wrangel gehört haben, werden aufgelöst.

IX.

Der König von Preußen im Namen des Deutschen Bundes, und der König von Dänemark sollen das Recht haben, jeder einen Commissair zu ernennen, um in den Herzogthümern während der Dauer des Waffenstillstandes zu residiren und auf officiöse Weise über die Ausführung der vorstehenden Stipulationen zu wachen, so wie über die unpartheiische Anwendung der Gesetze zu Gunsten der Dänischen wie der Deutschen Einwohner.

X.

Der König von Preußen verpflichtet sich nach den besten Kräften bei dem Deutschen Bunde dahin zu wirken, daß das Herzogthum Lauenburg in dieselbe Lage wieder hergestellt werde, in welcher es sich vor dem Einrücken der Truppen des Bundes befand.

XI.

Die contrahirenden Theile werden Großbrittannien um die Garantie für die genaue Ausführung der Artikel der gegenwärtigen Waffenstillstands-Uebereinkunft ersuchen.

XII.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß die Artikel dieser Uebereinkunft in keiner Weise den Bedingungen des definitiven Friedens präjudiciren, und daß weder Dänemark noch Deutschland die An-

sprüche und Rechte aufgeben, welche sie jederseits geltend gemacht haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen und in duplo ausgefertigt rc. rc. rc.

Schreiben des Unterstaatssecretairs Max von Gagern an die provisorische Regierung, vom 16. August d. J.

Durch ein unmittelbares Schreiben des Reichsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist der hohen provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein bereits der dringende Wunsch und Rath der Regierung des Reichsverwesers zur Kenntniß gekommen, daß die constituirende Versammlung beider Herzogthümer wegen der obschwebenden Verhandlungen über einen Waffenstillstand mit Dänemark auf eine kürzere Zeit vertagt werden möchte.

Höherem Auftrage gemäß habe ich diesen Rath, welchen das Reichsministerium nicht als ein Zugeständniß gegen Dänemark, sondern in der eigenen Lage Deutschlands und der Herzogthümer begründet erachtet, bei der hohen provisorischen Regierung auf das angelegentlichste zu unterstützen. Ich wende mich daher vertrauensvoll und offen an die hohe provisorische Regierung und gebe derselben anheim den von der Reichsregierung ertheilten Rath der constituirenden Versammlung in Kiel mit derselben Offenheit vortragen und unter Berücksichtigung der politischen Lage des gesammten Deutschen Vaterlandes zur Annahme empfehlen zu wollen. Persönlich kann ich den gegebenen Rath, daß die constituirende Versammlung von Schleswig-Holstein sich bis zum 15. September vertagen möge, nur mit dem Ausdruck meiner Ueberzeugung unterstützen, daß der im Namen der Reichsgewalt abzuschließende Waffenstillstand mit Dänemark keine den Rechten der Herzogthümer bei einem definitiven Frieden nachtheilige Bedingungen enthalten dürfe, und daß derselbe dem künftigen von der Reichsgewalt zu schließenden, von der Deutschen Nationalversammlung zu genehmigenden Frieden überhaupt nicht vorgreife.

Schließlich glaube ich der hohen provisorischen Regierung die Versicherung ertheilen zu dürfen, daß die von der Reichsgewalt zum Abschluß eines Waffenstillstandes ausgestellte Vollmacht nur unter wesentlich besseren Bedingungen als die des Entwurfs von Malmöe waren, an die Königlich Preußische Regierung übertragen worden ist.

Ich gebe mich daher der Hoffnung hin, daß die constituirende Schleswig-Holsteinische Versammlung im Vertrauen auf die von der Reichsgewalt übernommene Verantwortung, dem Rathe derselben durch eine kurze Vertagung Folge geben werde, wenn die hohe provisorische Regierung diesen Rath empfiehlt und unterstützt.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung verharrend

Rendsburg, den 16. August 1848.

(gez.) **Max v. Gagern.**

An

die hohe provisorische Regierung

zu Rendsburg.

Schreiben des Preußischen Ministerpräsidenten von Auerswald an die provisorische Regierung, vom 31. August 1848.

Der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten beehrt sich, der provisorischen Regierung von Schleswig-Holstein Abschrift der, in Folge der an Preußen von der provisorischen Centralgewalt ertheilten Vollmacht in Malmöe am 26sten d. M. abgeschlossenen und von Sr. Majestät dem Könige ratificirten Waffenstillstands-Convention, so wie des dazu gehörigen erläuternden Separatartikels zu übersenden.

Die Auswechselung der Ratification wird zwar erst in diesen Tagen stattfinden, worauf alsdann erst die Publication erfolgen kann; der Unterzeichnete nimmt indeß keinen Anstand, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, der provisorischen Regierung die Convention schon jetzt vertraulich mitzutheilen.

Die Königliche Regierung ist der festen Ueberzeugung, daß, wenn auch nicht Alles, was Einzelne wünschen möchten, erreicht, und die Ausgleichung nur in gegenseitigen, dem Rechte und den

wesentlichen Interessen nicht präjudicirenden Concessionen gefunden werden konnte, doch auf dieser Basis ein haltbarer, weil alle Bedürfnisse der Herzogthümer befriedigender und einen künftigen, die definitive Lösung herbeiführenden Frieden im günstigsten Sinne vorbereitender Zustand erlangt sei.

Durch das Verbleiben der Bundestruppen in Schleswig, so wie den unverminderten Effectivbestand des Schleswig-Holsteinischen Armeecorps ist dem Deutschen Elemente der wirksamste Schutz und die entschiedenste Förderung gesichert worden. Der Rechtszustand der Herzogthümer wird auf seiner gegenwärtigen Basis ohne Störungen erhalten bleiben, da, was wir als eine große Concession ansehen müssen, alle die Herzogthümer betreffenden und dieselben zum Theil so schwer gravirenden Erlasse Sr. Majestät des Königs von Dänemark vom 17. März d. J. an zurückgenommen worden sind, und die neue Regierung es sich zur schleunigsten Aufgabe machen wird, alle diejenigen jetzt bestehenden Anordnungen, welche nicht entweder bloß *temporärer* Natur oder den Principien selbst des Waffenstillstandes zuwiderlaufend sind, ohne Verzug sogleich bei Antritt ihres Amtes in Kraft zu erhalten.

Wir verkennen nicht, daß die provisorische Regierung, indem sie das bisher von ihr verwaltete Amt niederlegt, ein nicht geringes Opfer bingt; aber wir zweifeln auch keinen Augenblick, daß sie dasselbe in der Erwägung höherer Rücksichten und im Interesse des Vaterlandes zu bringen bereit ist; und wir hegen mit Zuversicht die Erwartung zu ihrer Vaterlandsliebe, daß sie Alles aufbieten werde, um den Uebergang zu erleichtern, und in möglichster Ruhe und Ordnung vor sich gehen zu lassen. Wir zweifeln nicht, daß dieselbe, tief durchdrungen von der großen Verantwortlichkeit, welche sie dem eigenen Lande und ganz Deutschland gegenüber übernommen hat, bis zu dem Augenblick der Niederlegung ihres Amtes im Stande sein werde, über die Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu wachen; und wir hoffen, daß sie gern die Hand bieten werde in Allem, was zur Beruhigung der Gemüther dienen könne. Es liegt im eigenen höchsten Interesse der Herzogthümer, daß dieselben, so bald als möglich, der Segnungen des hergestellten Friedens theilhaftig, und der schweren, durch den Krieg ihnen auferlegten Last enthoben werden. Auch diese Rücksicht war einer der Gründe, welche

die Königliche Regierung bestimmen mußten, den Waffenstillstand ohne weiteren Verzug abzuschließen und zu ratificiren, wie es die ganze Lage der politischen Verhältnisse und das Interesse Deutschlands gebieterisch forderten. Es kann jetzt nur noch darauf ankommen, die Ausführung des unabänderlich Feststehenden möglichst zu erleichtern; und indem die Königliche Regierung nicht verkennt, wie viel die provisorische Regierung dazu beitragen kann, hegt sie zugleich die Zuversicht, daß dieselbe dies als ihre Aufgabe erkennen und dadurch die Uneigennützigkeit und den Eifer ihres Patriotismus bekunden werde.

Die Unterhandlungen über den definitiven Frieden werden demnächst und sobald es thunlich ist, unter Englischer Vermittelung eröffnet werden, und die Königliche Regierung wird es sich dabei zur angelegentlichsten Aufgabe machen, die Interessen der Herzogthümer und die von uns fortwährend anerkannten und vorbehaltenen Rechte derselben auf das Kräftigste zu vertreten und zu wahren.

Berlin, den 31. August 1848.

(gez.) **Auerswald.**

An
die hohe provisorische Regierung
von Schleswig-Holstein
zu Rendsburg.

Inhalt:

Seite

Eingabe der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung an die Deutsche Nationalversammlung in Frankfurt 3

Waffenstillstandsconvention vom 26. August 1848 10

Beschluß der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom 4. September 1848. 17

Entwurf eines Waffenstillstandsvertrags von Bellevue bei Colding . 17

Schreiben des Unterstaatssecretairs Max v. Gagern an die provisorische Regierung, vom 16. August d. J. 21

Schreiben des Preußischen Ministerpräsidenten v. Auerswald an die provisorische Regierung, vom 31. August 1848 22

